



**Schwangerschaft einer Lehrerin – was ist zu tun?  
Kurz-Checkliste / Handlungshilfe für Schulleitungen (Stand 03 / 2023)**

1. Die Lehrerin ist zur Anzeige der Schwangerschaft bei der SL verpflichtet (Informationspflicht). Zeitnah muss eine Schwangerschaftsbescheinigung bei der SL vorgelegt werden.  
O → Vorlage Schwangerschaftsbescheinigung bei der SL. Diese verbleibt an der Schule.  
O → Kopie Schwangerschaftsbescheinigung unverzüglich ans SSA (digital oder auf dem Postweg an die zuständige Personalsachbearbeiterin)
2. Die SL ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Falls der Antikörper-Titer-Status unklar ist, muss die Schwangere sofort vom Unterricht freigestellt werden. Den Antikörper-Titer-Status bestimmt in manchen Fällen der behandelnde Frauenarzt oder aber die Betriebsärztin. Aus diesem Grund muss die SL auf den betriebsärztlichen Dienst und die dortige arbeitsplatzbezogene Mutterschutzberatung hinweisen. Homepage des B.A.D.:  
<https://www.bad-gmbh.de/standorte/location-detail/gesundheitszentrum-freiburg-68/>.  
[www.sicher-gesund-schule-bw.de/Mutterschutz](http://www.sicher-gesund-schule-bw.de/Mutterschutz) des B.A.D. ist weiterhin zu empfehlen. Sie finden dort die FAQ-Liste und das Kontaktformular zum Thema Mutterschutz.
4. Prüfen Sie dann bitte zunächst, ob ein **ärztliches Beschäftigungsverbot** gem. MuSchG § 16 vorliegt. Falls ja, lassen Sie sich das Attest über das Beschäftigungsverbot unverzüglich vorlegen. Gleichzeitig erstellen Sie die „Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau“ (siehe Anlage) und senden das Original zusammen mit dem Beschäftigungsverbot auf dem Postweg an das Regierungspräsidium (Adresse: *Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.4 / Fachgruppe Mutterschutz, 79083 Freiburg*).

Eine Kopie des Beschäftigungsverbot und der „Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau“ senden Sie bitte nur digital an die zuständige Personalsachbearbeiterin im Staatlichen Schulamt Freiburg.

Die SL muss nun in jedem Falle eine **personenbezogene Gefährdungsbeurteilung (Teil 1 und 2)** für diese konkrete Person erstellen und diese anschließend mit der Lehrerin besprechen.

Die Gefährdungsbeurteilungen Teil 1 und Teil 2 sind downloadbar auf der Homepage des SSA FR; <http://schulamt-freiburg.de/.Lde/Startseite/NEU+Formulare>  
(hier dann unter Mutterschutz / Schwangerschaft!).

**Beide Gefährdungsbeurteilungen müssen Sie nicht an das RP / SSA senden, die Gefährdungsbeurteilung Teil 2 allerdings an den Örtlichen Personalrat beim SSA.**

Im Falle eines bereits erteilten *ärztlichen Beschäftigungsverbot*es müssen Sie die Gefährdungsbeurteilung nicht vollständig erstellen. Es genügt, das Kreuz an der entsprechenden Stelle zu setzen.

*Sofern kein ärztliches Beschäftigungsverbot erteilt wurde*, kann nun durch das Erstellen der Gefährdungsbeurteilung durch die SL ein *betriebliches Beschäftigungsverbot* zustande kommen. Dieses kann nur der Schulleiter oder die Schulleiterin aussprechen.

5. Auch im Falle eines betrieblichen Beschäftigungsverbotes senden Sie bitte – wie oben beschrieben – nur die „Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau“ (siehe Anlage) an das RP und das SSA (Verfahrensablauf wie unter 4.)
6. Weitere Eckpunkte und Regelungen (z.B. über Stillzeiten, Ruhezeiten etc...) finden Sie im Mutterschutzgesetz und in der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (ab § 32 ff).  
Bitte beachten Sie auch das jeweils aktuellste Schreiben des MKJS zum Thema.

Bei Rückfragen dürfen Sie sich jederzeit auch an die beiden Unterzeichner wenden.

gez. Rainer Beha  
zuständiger Schulrat für Arbeits-  
und Gesundheitsschutz am SSA FR

gez. Susanne König  
stellvertretende Verwaltungs-  
leiterin am SSA FR

**Anlage: Formular**

**Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau  
gemäß § 27 Mutterschutzgesetz**